

	Eingangsstempel der Behörde
Bezeichnung der UV-Stelle	
Aktenzeichen (Raum für Stempel des Jugendamtes)	Antrag ist eingegangen am

Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Die Leistungen werden beantragt ab dem



1. Angaben zum Kind

Das Kind <input type="checkbox"/> ist in einer Ehe geboren <input type="checkbox"/> ist nicht in einer Ehe geboren <input type="checkbox"/> adoptiert		Das Kind lebt <input type="checkbox"/> bei der Mutter <input type="checkbox"/> beim Vater	
Name, Vorname		<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich	
Geburtstag	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	
Straße, Hausnummer			
PLZ, Ort			
Bitte fügen Sie dem Antrag eine Geburtsurkunde bei			



2. Angaben zur Betreuung / Besuchsrecht des anderen Elternteils

Der andere Elternteil betreut das Kind an den Wochentagen: Mo Di Mi Do Fr Sa So

In der Zeit von bis Erläuterungen:

Die Regelung ist wöchentlich 14-tägig Sonstige

Erläuterungen:



3. Angaben zu den Eltern des Kindes

Erläuterung: Das Kind lebt bei dem Elternteil, der das Kind betreut und mit dem eine häusliche Gemeinschaft besteht. Eine häusliche Gemeinschaft besteht **nicht**, wenn das Kind in einem Heim oder einer Anstalt oder zur Vollzeitpflege in einer anderen Familie untergebracht ist.

3.1 Angaben zum alleinerziehenden Elternteil		3.2 Angaben zum anderen Elternteil	
Name, ggf. Geburtsname, Vorname		Name, ggf. Geburtsname, Vorname	
Geburtstag	Staatsangehörigkeit	Geburtstag	Staatsangehörigkeit
Geburtsort	Land	Geburtsort	Land
Straße, Hausnummer		Straße, Hausnummer	
PLZ/ Ort		PLZ/ Ort	
Familienstand <input type="checkbox"/> ledig		Familienstand <input type="checkbox"/> ledig	
<input type="checkbox"/> verheiratet/wieder verheiratet	seit	<input type="checkbox"/> verheiratet	seit
<input type="checkbox"/> getrennt lebend (Beziehung beendet)	seit	<input type="checkbox"/> getrennt lebend (Beziehung beendet)	seit
<input type="checkbox"/> geschieden	seit	<input type="checkbox"/> geschieden	seit
<input type="checkbox"/> verwitwet	seit	<input type="checkbox"/> verwitwet	seit
<input type="checkbox"/> eingetragene Lebenspartnerschaft	seit		



4. Angaben zu weiteren Kindern

4.1	<input type="checkbox"/> gemeinsames Kind	<input type="checkbox"/> Kind der Mutter	<input type="checkbox"/> Kind des Vaters
	Name, Vorname	Geburtsdatum	lebt bei ... <input type="checkbox"/> der Mutter <input type="checkbox"/> dem Vater
4.2	<input type="checkbox"/> gemeinsames Kind	<input type="checkbox"/> Kind der Mutter	<input type="checkbox"/> Kind des Vaters
	Name, Vorname	Geburtsdatum	lebt bei ... <input type="checkbox"/> der Mutter <input type="checkbox"/> dem Vater

5. Angaben zur Beschäftigung und zum Einkommen der Eltern

5.1 Angaben des Alleinerziehenden (5.1 =freiwillig)		5.2 Angaben zum anderen Elternteil des Kindes	
<input type="checkbox"/> beschäftigt	seit	<input type="checkbox"/> beschäftigt	seit
<input type="checkbox"/> selbstständig als	seit	<input type="checkbox"/> selbstständig als	seit
<input type="checkbox"/> Renteneempfänger	seit	<input type="checkbox"/> Renteneempfänger	seit
<input type="checkbox"/> arbeitslos	seit	<input type="checkbox"/> arbeitslos	seit
<input type="checkbox"/> Sozialhilfe-/geldempfänger	seit	<input type="checkbox"/> Sozialhilfe-/geldempfänger	seit
erlernter Beruf:		erlernter Beruf:	
Arbeitgeber/ zuständiges Sozialamt/ Rentenversicherungsträger/ Arbeitsamt/ Firma		Arbeitgeber/ zuständiges Sozialamt/ Rentenversicherungsträger/Arbeitsamt/Firma	
		Bankverbindung des anderen Elternteils, wenn bekannt	
monatliches Nettoeinkommen:		monatliches Nettoeinkommen:	
krankenversichert bei:		krankenversichert bei:	
Adresse:		Vermögen (Grundbesitz/Sparverm. pp)	
		Adresse:	

6. Angaben zur Erreichbarkeit

Telefon:		Telefon:	
Telefax:		Telefax:	
E-Mail:		E-Mail:	

7. Statusrechtliche Angaben zum Kind

Bei Kindern, deren Eltern <u>nicht</u> miteinander verheiratet sind (früher nichteheliche Kinder)		Bei Kindern, deren Eltern miteinander verheiratet sind, bzw. waren (früher eheliche Kinder)	
Die Vaterschaft ist anerkannt oder festgestellt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Das Kind gilt als in der Ehe geboren, der Ehemann ist jedoch nicht der Vater des Kindes	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ein Verfahren wegen Feststellung der Vaterschaft ist anhängig	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Ein Verfahren wegen Anfechtung der Vaterschaft ist anhängig	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bezeichnung des Gerichts	Aktenzeichen	Bezeichnung des Gerichts	Aktenzeichen
Es besteht eine Beistandschaft, Amtspflegschaft, -vormundschaft	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Es besteht eine Beistandschaft, Amtspflegschaft, -vormundschaft	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bezeichnung des Jugendamtes		Bezeichnung des Jugendamtes	

8. Angaben zum Getrenntleben

Erläuterung: Die Ehegatten leben dauernd getrennt, wenn keine häusliche Gemeinschaft mehr besteht und wenigstens einer von ihnen die häusliche Gemeinschaft nicht wieder herstellen will. Eine Trennung aus beruflichen, politischen, finanziellen oder rechtlichen Gründen genügt hierfür nicht. Eine häusliche Gemeinschaft besteht nicht, wenn das Kind in einem Heim oder einer Anstalt oder zur Vollzeitpflege in einer anderen Familie untergebracht ist.

Ich lebe von dem anderen Elternteil des Kindes oder meinem Ehegatten getrennt seit

Angaben zur obigen Person (Name, Vorname, Straße, PLZ, Ort, Arbeitgeber, Krankenkasse)

Der andere Elternteil lebt voraussichtlich für mindestens 6 Monate in einer Anstalt, seit

Bitte fügen Sie dem Antrag Nachweise bei. Anstalten sind z.B. Krankenhäuser, Heil- oder Pflegeanstalten sowie die Strafvollzugs- und Untersuchungshaftanstalten.

9. Angaben bei ausländischen Staatsangehörigen (Bitte Nachweise vorlegen)

					Nein
Das Kind ist im Besitz einer Aufenthalts-	<input type="checkbox"/> berechtigung	<input type="checkbox"/> erlaubnis	ja, seit dem:	befristet bis:	<input type="checkbox"/>
Der Elternteil, bei dem das Kind lebt ist im Besitz einer Aufenthalts-	<input type="checkbox"/> berechtigung	<input type="checkbox"/> erlaubnis	ja, seit dem:	befristet bis:	<input type="checkbox"/>
Wurde der andere Elternteil als Arbeitnehmer(in) von seinem im Ausland ansässigen Arbeitgeber ins Bundesgebiet entsandt?					<input type="checkbox"/>

➔ 10. Unterhaltsverpflichtung

Erläuterung: Ist der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, durch ein Gerichtsurteil, -beschluss, oder -vergleich, oder durch eine schriftliche Verpflichtungserklärung zur Zahlung von Unterhalt an das Kind verpflichtet?

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, durch:	<input type="checkbox"/> ein Urteil	<input type="checkbox"/> einen Beschluss	<input type="checkbox"/> einen Vergleich	<input type="checkbox"/> eine Urkunde
		↓	↓	↓	↓
vom:		Aktenzeichen:			
📄 Bitte fügen Sie dem Antrag Nachweise bei. (Original-Urkunden, -Urteile, -Beschlüsse, -Vergleiche) 📄					

➔ 11. Unterhaltszahlungen, unterhaltsrelevante Leistungen

Erhält das Kind von dem Elternteil, bei dem es nicht lebt, regelmäßig Unterhaltszahlungen?					
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, in Höhe von	€	seit dem	Die letzte Unterhaltszahlung am	€
Es sind Vorauszahlungen geleistet worden					
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, in Höhe von	€	am	für die Zeit vom	für die Zeit bis
Erhält das Kind von dem Elternteil, bei dem es nicht lebt, sonstige Unterhaltszahlungen?					
Erläuterung: Als freiwillige oder vereinbarte Zahlungen oder Sachleistungen, die zur aktuellen Unterhaltssicherung des Kindes beitragen, zählen z.B. Kosten der Unterkunft, Kindergarten-, Kindertagesstättenbeiträge, Musikunterricht, Beiträge für Schwimmvereine.					
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, und zwar	In Höhe von			
		€			
Haben Sie auf Ehegattenunterhalt verzichtet?					
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, in Höhe von	€			
Erläuterung: Als Unterhaltsleistungen dieses Elternteils sind auch bereits beantragte Abzweigungen anzugeben, die ein Sozialleistungsträger oder der allein erziehende Elternteil bereits selber beantragt hat. Zahlt ein Dritter (z.B. Großeltern) anstelle des Unterhaltspflichtigen dem Kind Unterhalt, ist dies auf einem besonderen Blatt anzugeben. Die Vorauszahlung des Unterhalts steht einer Abfindung gleich. Auch eine solche Abfindungszahlung ist hier anzugeben.					

➔ 12. Leistungsfähigkeit des anderen Elternteils

Könnte der andere Elternteil des Kindes Ihrer Ansicht nach den Mindestunterhalt für das unter 1. genannte Kind zahlen?	
<input type="checkbox"/> ja, weil	<input type="checkbox"/> nein, weil

➔ 13. Unterhaltsrealisierung

Erläuterung: Sofern keine Beistandschaft oder (Amts-)pflegschaft oder Amtsvormundschaft für das Kind besteht, teilen Sie bitte mit, ob Sie oder der gesetzliche Vertreter des Kindes sich um Unterhaltszahlungen bemüht haben. Sofern Sie Ihre Bemühungen schriftlich nachweisen können, ist eine Bewilligung maximal einen Monat rückwirkend möglich.

13.1 durch einen Rechtsanwalt

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Umfasst die Beauftragung auch die Realisierung der Unterhaltsansprüche	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Name/ Adress und Telefonnummer des Rechtsanwalts				

13.2 durch mich selber evtl. mit Hilfe eines Rechtsanwalts (s.o.)

					Datum
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, die Zahlung des Unterhalts wurde von mir schriftlich angemahnt.				
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, ich habe ein Verfahren auf Zahlung von Unterhalt gegen den anderen Elternteil eingeleitet				
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, ich habe mich nach § 18 SGB VIII beim Jugendamt beraten lassen bei				
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, ich habe eine Beistandschaft beim Jugendamt beantragt.				
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, ich habe Strafanzeige wegen Verletzung der Unterhaltspflicht erstattet (§ 170 StGB)				
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, ich habe versucht den Aufenthaltsort des anderen Elternteils zu ermitteln.				
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, ich habe mich in anderer Weise um den Unterhalt bemüht, und zwar:				
📄 Bitte fügen Sie dem Antrag Nachweise bei. (Sämtliche Schreiben der Rechtsanwälte oder eigene und Antworten der Gegenseite) 📄					

➔ 14. Sozialhilfe/Sozialgeld

Erläuterung: Unterhaltsvorschuss ist eine Leistung, die als Einkommen im Sinne des Sozialgesetzbuches XII bzw. Sozialgesetzbuches II auf den Bedarf angerechnet wird. Sie haben auch Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn Sie keine Sozialhilfe/ Sozialgeld beziehen.

Wurde ein Antrag auf Sozialhilfe/Sozialgeld gestellt?		Wird bereits Sozialhilfe/Sozialgeld bezogen?	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, und zwar bei:	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
📄 Bitte fügen Sie dem Antrag Nachweise bei. Legen Sie den aktuellen oder den letzten Sozialhilfebescheid /Sozialgeldbescheid bei 📄			

➔ 15. Geldleistungen die das Kind erhält

Erläuterung: Anzugeben sind alle Leistungen, die das Kind von anderen Stellen erhält, wie z.B. Waisenbezüge, dies sind insbesondere Waisenrente aus Sozialversicherung (gesetzliche Unfall- oder Rentenversicherung), Waisengeld aus der Beamtenversorgung, Waisenrente (einschl. Grundrente) nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, Schadensersatzleistungen, die dem Kind wegen Todes eines Elternteils in Form einer Rente oder einmalig als Abfindung gezahlt werden.

Rente

Wird eine Rente gezahlt? Z. B. Halbwaisenrente

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, und zwar:	Bezeichnung der Stelle:	Höhe der Leistung: €
	<input type="checkbox"/> die Rente wurde beantragt	Bezeichnung der Stelle:	Aktenzeichen

Vorauszahlungen/ Abfindungen

Wurden Vorauszahlungen/ Abfindungen geleistet?

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, und zwar am:	Bezeichnung der Stelle:	Höhe der Leistung: €
-------------------------------	---	-------------------------	----------------------

Kindergeld

Wird Kindergeld gezahlt?

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, laufend in Höhe von €	<input type="checkbox"/> wurde beantragt	<input type="checkbox"/> wird noch beantragt
-------------------------------	--	--	--

Auslandskindergeld

Wird Auslandskindergeld gezahlt?

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, laufend in Höhe von €	<input type="checkbox"/> wurde beantragt	<input type="checkbox"/> wird noch beantragt
-------------------------------	--	--	--

sonstige Leistung

Wird eine sonstige Leistung für das Kind gezahlt?

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, laufend in Höhe von €	<input type="checkbox"/> wurde beantragt	<input type="checkbox"/> wird noch beantragt
-------------------------------	--	--	--

➔ 16. Unterhaltsvorschuss in der Vergangenheit

Hat das Kind bereits Unterhaltsvorschuss bezogen?		oder beantragt?	Für welchen Zeitraum wurde bereits UV gewährt?	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, und zwar in:	<input type="checkbox"/> ja	vom	bis
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, und zwar in:	<input type="checkbox"/> ja	vom	bis

➔ 17. Bankverbindung

Erläuterung: Wenn Sie die Leistung erhalten wollen, muss ein Konto angegeben werden. Bitte fügen Sie eine Kopie der ec-Karte bei.

Name des Kontoinhabers, wenn nicht gleich Antragsteller/ in	Kreditinstitut
IBAN	BIC

➔ 18. ergänzende Angaben

Erläuterung: Sie können noch ergänzende Angaben machen, die zur Realisierung des Unterhalts beitragen, den unterhaltspflichtigen Elternteil betreffen oder für die Gewährung der Leistung erheblich sind. Bitte benutzen Sie ggf. ein separates Blatt.

➔ 19. Erklärung

Ich versichere, dass ich diesen Antrag nach bestem Wissen und Gewissen ausgefüllt und alle Angaben vollständig gemacht habe. Ich verpflichte mich, alle Änderungen zu den Angaben in diesem Antrag, die Auswirkungen auf die Leistung haben könnten, unverzüglich der zuständigen UV-Stelle mitzuteilen. Mir ist bekannt, dass eine Verletzung dieser Pflicht als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldstrafe geahndet werden kann. Betrug wird nach dem Strafgesetzbuch mit einer Freiheitsstrafe geahndet.

Für die Leistungen nach dem UVG werden die angegebenen persönlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Eine Übermittlung der Angaben aus dem Antrag erfolgt nur an die Stellen (wie z.B. Wohngeld-Stelle oder Sozialamt, Träger Arbeitslosengeld), die sie zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben benötigen. Ich bin mit der Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe der Daten einverstanden.

Ich bin damit einverstanden, dass die notwendigen Daten zur Durchführung des UVG mit dem Beistand, (Amts-)Pfleger oder Amtsvormund oder meinem Rechtsanwalt ausgetauscht werden. Sofern der familienferne Elternteil Unterhalt direkt an das Kind zu meinen Händen leisten möchte, kann diesem die der UV-Stelle bekannte Bankverbindung übermittelt werden.

Ich habe das Merkblatt zum UVG zur Kenntnis genommen. Auf meine Anzeigepflicht bin ich unter Hinweis auf Nr. V des Merkblattes besonders aufmerksam gemacht worden.

Ort, Datum

eigenhändige Unterschrift der Antragstellerin/ des Antragstellers

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Die Datenerhebung erfolgt auf Grund des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG). Zu den Angaben sind Sie gemäß §§ 60 ff Sozialgesetzbuch, Erstes Buch (SGB I) verpflichtet. Ein Anspruch auf Unterhaltsleistungen nach dem UVG besteht nicht, wenn Sie sich weigern, die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken. Die für die Berechnung und Zahlung von Leistungen nach dem UVG erforderlichen persönlichen Daten können im Wege der automatisierten Datenverarbeitung gespeichert und verarbeitet werden.

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) Stand: 01/2020

Dieses Informationsblatt soll Ihnen aufzeigen, ob, wie, wann und wo Sie Unterhaltsvorschussleistungen für Ihr Kind beantragen können.

I. Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistungen?

Ihr Kind hat Anspruch, wenn es

- das **zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet** hat und
- im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist und nicht oder nicht mehr in einer eingetragenen (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartnerschaft lebt oder von seinem Ehegatten/Lebenspartner dauernd getrennt lebt oder dessen Ehegatte/Lebenspartner für voraussichtlich mindestens 6 Monate in einer Einrichtung/Anstalt untergebracht ist
- keinen oder nicht regelmäßig oder nicht in Höhe der Unterhaltsvorschussleistungen Unterhalt vom anderen Elternteil erhält
- keine sonstigen unterhaltsrelevanten Leistungen (z.B. Waisenbezüge) in der Höhe der Unterhaltsvorschussleistung bezieht.

Darüber hinaus hat ein Kind **ab dem zwölften Lebensjahr Anspruch**, wenn es

- keine Leistungen nach dem SGB II bezieht oder der alleinerziehende Elternteil über monatliche Einkünfte in Höhe von mindestens 600,00€ brutto verfügt oder das Kind mit der Bewilligung der Unterhaltsvorschussleistungen aus dem SGB II-Bezug ausscheidet.

Für Kinder in einer Berufsausbildung ist eine individuelle Anspruchsberechnung durchzuführen. Dies gilt auch für ausländische Kinder, wenn die Kinder oder der alleinerziehende Elternteil im Besitz eines anspruchsbegründenden Aufenthaltstitels sind und sich seit mindestens 3 Jahren legal im Bundesgebiet aufhalten.

II. Wann besteht kein Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung?

Ihr Kind hat keinen Anspruch, wenn:

- es in einem wesentlichen Umfang auch vom anderen Elternteil betreut wird,
- Sie verheiratet sind oder in einer eingetragenen (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartnerschaft leben und von Ihrem Ehegatten/Lebenspartner nicht dauernd getrennt leben (auch wenn der Partner nicht der andere Elternteil des Kindes ist) oder Sie mit dem anderen Elternteil zusammenleben (egal, ob verheiratet oder nicht)
- der andere Elternteil Unterhalt mindestens in Höhe der Unterhaltsvorschussleistungen zahlt
- z.B. von zwei gemeinsamen Kindern je eines bei einem der beiden Elternteile lebt und der jeweilige Elternteil für den Unterhalt des bei ihm lebenden Kindes aufkommt
- der Bedarf Ihres Kindes durch Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII (z.B. Unterbringung in einer Mutter-Kind-Einrichtung) gedeckt ist
- Sie sich weigern, über den anderen Elternteil Auskünfte zu erteilen
- Sie sich weigern, bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteiles mitzuwirken.
- es über 12 Jahre alt ist, Leistungen nach dem SGB II bezieht und der alleinerziehende Elternteil über keine Einkünfte in Höhe von mindestens 600,00€ brutto verfügt oder das Kind durch die Bewilligung der UVG-Leistungen nicht aus dem Leistungsbezug beim SGB II ausscheidet.

III. Wie hoch ist die Unterhaltsvorschussleistung?

Die Unterhaltsleistung wird monatlich in Höhe des sich nach § 1612a BGB ergebenden Mindestunterhalts gezahlt. Hiervon wird jeweils das volle Erstkindergeld abgezogen. Die Unterhaltsleistung beträgt demnach:

ab 01.01.2020	Mindestunterhalt	abzgl. Kindergeld	UVG-Leistung
für Kinder bis 6 Jahre	369,00 €	204,00 €	165,00 €
für Kinder von 6 bis 11 Jahren	424,00 €	204,00 €	220,00 €
für Kinder von 12 bis 17 Jahren	497,00 €	204,00 €	293,00 €

Erhält das Kind (regelmäßig) Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder nach dessen Tod oder nach dem Tod eines Stiefelternteils Waisenbezüge, so werden diese von dem Betrag der o.g. Leistung nach dem UVG abgezogen. Das gleiche gilt für sonstige Leistungen des anderen Elternteils, wenn sie als aktuelle Unterhaltszahlungen an das Kind zu werten sind (zweckgebundene Barzahlungen an das Kind oder den allein erziehenden Elternteil, z.B. Kindertagesstättenbeiträge, Beiträge für Musikschule, Schwimmunterricht, Vereinsbeiträge, Taschengeld, Fahrkarte, Sachleistungen, Einkäufe z.B. Kleidung oder Lebensmittel, Übernahme der Miete oder sonstiger Rechnungen).

IV. Für welchen Zeitraum wird die Unterhaltsvorschussleistung gezahlt?

Die Unterhaltsleistung endet, wenn Ihr Kind das 18. Lebensjahr vollendet (1 Tag vor dem 18. Geburtstag).

V. Mitwirkungspflichten des alleinerziehenden Elternteils oder des gesetzlichen Vertreter Ihres Kindes für die gesamte Dauer des Leistungsbezuges

Folgende Tatsachen oder Veränderungen sind unverzüglich mitzuteilen:

- jede Eheschließung, auch wenn der Ehegatte nicht der andere Elternteil ist,
- das Eingehen einer eingetragenen (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartnerschaft,
- jedes Eingehen einer häuslichen Gemeinschaft mit dem anderen Elternteil.
- jedes Ausscheiden des Kindes aus der bisherigen häuslichen Gemeinschaft,
- jeder Wohnungswechsel (auch innerhalb von Wiesbaden),
- jede Änderung der Bankverbindung,
- jede Änderung des Aufenthaltstitels,
- jede Unterhaltszahlung des anderen Elternteils oder den Erhalt von unterhaltsrelevanten Leistungen (s. Punkt III),
- jede (neue) Betreuungsvereinbarung mit dem anderen Elternteil,
- den Aufenthalt des anderen Elternteiles, wenn er zuvor nicht bekannt war oder sich dessen Anschrift ändert,
- das Ableben des anderen Elternteiles/Stiefelternteils,
- die Beantragung und Bewilligung von Waisenbezügen für Ihr Kind,
- die Aufnahme oder Beendigung einer weiteren Schulausbildung oder Berufsausbildung des Kindes (ab dem 12. Lebensjahr),
- eigenes Einkommen des Kindes (z. B. Ausbildungsvergütung) oder Einkommen aus Vermögen (ab dem 12. Lebensjahr)

Wenn Sie nicht genau wissen, ob eine Tatsache für die Leistungsgewährung relevant ist, sprechen Sie mit der zuständigen Sachbearbeiterin bzw. dem zuständigen Sachbearbeiter. Mitteilungen an andere Behörden bzw. Dienststellen (z.B. Jobcenter oder Bürgerbüro) genügen nicht.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflicht kann nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) geahndet werden.

VI. In welchen Fällen muss die Leistung erstattet, ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Leistungen nach dem UVG sind grundsätzlich von dem anderen Elternteil an das Land Hessen zu erstatten!

Die Leistungen müssen von Ihnen oder Ihrem Kind ersetzt oder zurückgezahlt werden, wenn bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind oder während des Leistungsbezuges die Anzeigepflicht (siehe Ziffer V) verletzt worden ist oder wenn Ihr Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat (s. Ziffer III), das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UVG hätte angerechnet werden müssen.

VII. Wie wirkt sich die Unterhaltsvorschussleistung auf andere Sozialleistungen aus?

Die Leistungen nach dem UVG gehören zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes sichern sollen. Sie werden daher auf Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhalts (z.B. ALG II) angerechnet.

VIII. Wo kann ich Unterhaltsvorschussleistungen beantragen?

Leistungen nach dem UVG müssen schriftlich und förmlich beantragt werden. Die erforderlichen Unterlagen sind vollständig vorzulegen. Der schriftliche Antrag ist bei der Unterhaltsvorschusskasse der Landeshauptstadt Wiesbaden, Amt für Soziale Arbeit, zu stellen. Um sofort alle Fragen klären und möglichst schnell über den Antrag entscheiden zu können, ist das persönliche Gespräch bei der Antragstellung wichtig. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin bei Ihrer zuständigen Sachbearbeiterin bzw. Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.

Die Zuständigkeit richtet sich nach Ihrer Adresse. Die Zuständigkeit können Sie unter der Nr. 0611/31-3452 oder -2689 erfragen.

Wenn das Kind Leistungen nach dem UVG erhält, gehen die Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil kraft Gesetzes auf das Land Hessen, vertreten durch die Unterhaltsvorschusskasse der Landeshauptstadt Wiesbaden, bis zur Höhe der UVG-Leistung, über. Dies gilt auch für die Waisenbezüge.

Ich habe eine Ausfertigung des Merkblattes erhalten.

Wiesbaden,

(Unterschrift)

Merkblatt, Stand: 01/2020

Impressum:
Landeshauptstadt Wiesbaden
Amt für Soziale Arbeit
510307 UVG Konradinallee 11
65189 Wiesbaden